
29. April 2009

Nr. 068/2009

Teilrevision des Feuerwehrrglementes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit vorliegendem Bericht und Antrag soll das bisherige Feuerwehrreglement einer Teilrevision unterzogen werden. Diese ist nötig, um Organisationsänderungen in der Feuerwehr, Änderungen beim ehemaligen Hilfsfonds der Feuerwehr sowie Änderungen des Wasserversorgungsreglementes abzubilden. Mit den nachstehenden punktuellen Anpassungen des Feuerwehrreglementes steht der Feuerwehr eine gute Grundlage für ihre Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit zur Verfügung.

2. Bisheriger und neuer Wortlaut der zu ändernden Artikel

	alt	neu
Art 8 Abs 4	Die Feuerwehrkommission c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu s) beschliesst Änderungen im Reglement über den Hilfsfonds der Feuerwehr Kriens und prüft jährlich dessen Rechnung	Die Feuerwehrkommission c) rekrutiert die Feuerwehreingeteilten, teilt sie ein und weist sie den Zügen und Abteilungen zu s) stellt dem Gemeinderat Antrag auf Änderungen in der Verordnung über den Unterstützungsfonds der Feuerwehr t) wählt 2 Mitglieder in den Vorstand des Unterstützungsfonds der Feuerwehr u) prüft jährlich die Rechnung des Unterstützungsfonds der Feuerwehr und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor

Erläuterung

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission werden präzisiert. Durch den geplanten Neuerlass einer Verordnung über den Unterstützungsfonds der Feuerwehr hat die Feuerwehrkommission neue Aufgaben zu übernehmen.

Art 15 Abs 1	Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Kriens sichergestellt.	(gelöscht)
Art 15 Abs 2	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.	(gelöscht)
Art 16	Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist durch die Wasserversorgung zu gewährleisten.	(gelöscht)

	Die Kosten für den Hydrantenunterhalt werden durch die Wasserversorgung getragen.	
--	---	--

Erläuterung

Mit dem Neuerlass des Wasserversorgungsreglementes vom 10. Mai 2007 (Nr. 7051) sind alle Bestimmungen über die Hydrantenanlagen in dieses Reglement eingeflossen. Da eine redundante Regelung des gleichen Sachverhalts in verschiedenen Reglementen unbedingt zu unterbleiben hat, werden die Bestimmungen im Feuerwehrreglement gestrichen.

Art 35 Abs 2	Es ist jedem Feuerwehrmann zuzustellen.	Es ist jedem bzw. jeder Feuerwehreingeteilten zuzustellen.
-----------------	---	--

Erläuterung

Nachdem in der Feuerwehr auch Frauen eingeteilt sind, ist eine sprachliche Anpassung vorzunehmen.

3. Vorprüfung und Genehmigung

Gemäss § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern bedarf der Erlass eines Feuerwehrreglementes der Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Eine Vorprüfung der Teilrevision hat stattgefunden und führte zu keinen Beanstandungen.

Die Inkraftsetzung der Teilrevision erfolgt nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung durch den Gemeinderat.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zuzustimmen.

Aufgrund der geringfügigen Anpassungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Teilrevision des Feuerwehrreglementes in einer Lesung zu behandeln.

Berichterstattung durch Gemeinderat Cyrill Wiget

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 068/2009

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 068/2009 des Gemeinderates Kriens vom 29. April 2009 und in Anwendung von § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision des Feuerwehrreglementes

beschliesst:

1. Das Feuerwehrreglement vom 8. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

Die Feuerwehrkommission

- c) rekrutiert die Feuerwehreingeteilten, teilt sie ein und weist sie den Zügen und Abteilungen zu
- s) stellt dem Gemeinderat Antrag auf Änderungen in der Verordnung über den Unterstützungsfonds der Feuerwehr
- t) wählt 2 Mitglieder in den Vorstand des Unterstützungsfonds der Feuerwehr
- u) prüft jährlich die Rechnung des Unterstützungsfonds der Feuerwehr und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor

Art. 15 und 16 werden gelöscht

Art. 35 Abs. 2

Es ist jedem bzw. jeder Feuerwehreingeteilten zuzustellen.

2. Die Teilrevision unterliegt der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 25. Juni 2009

Einwohnerrat Kriens

Bruno Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber